

Büchertisch ; Briefkasten ; Anzeigen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **14 (1920)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einrichten wollte und längere Zeit bei uns dem Unterrichte beiwohnte, bekannte mir eines Tages, er könne nicht glauben, daß diese Uebungen irgendwie dem Sprachzweck dienen sollten. Als dann aber Luft und Ton und Formen zusammenspielten, erklärte er sich für überzeugt, und rückwärtsblickend erschien ihm jetzt die Sache selbstverständlich.

Sind aber die Sprachlaute einmal gewonnen, was ist dann näherliegend, als daß man sie zu Wörtern und Sätzen zusammensfügt? Die Bewegungen der Lippen und der Zunge sind übrigens nicht weniger natürlich als die der Hände, und die Frage stellt sich schließlich so, ob die Taubstummen der feinern Bewegung fähig sind oder nicht. Die Möglichkeit wird mit der Tat bewiesen, und so fällt der Vorwurf, die Lautsprache sei dem Taubstummen nicht natürlich, in sich selbst zusammen.

Sicher ist, daß ihm ihre Aneignung viel Arbeit zumutet. Die Hörenden wissen gar nicht, wie leicht ihnen das Lernen fällt. Auf Schritt und Tritt vernehmen und erwerben sie mühelos Neues. Ein gewecktes Kind hat bei seinem Eintritt in die Volksschule schon einen Schatz an Sprachgut, den es in seinem spätern Leben vielleicht nicht einmal verdoppelt. Dem kleinen Taubstummen dagegen wird nichts geschenkt. Alles und jedes hat er mit Anstrengung zu erwerben.

Saure Wochen harren seiner im Lauf des Jahres. Daß sie auch durch frohe Feste unterbrochen werden, muß uns darum ein ernstes Anliegen sein. Wir denken dabei nicht nur an die Feste, die im Kalender stehen, sondern mehr noch an allerlei Veranstaltungen, die der Kinder Herz erfreuen. Spaziergänge nach Orten, wo gerade etwas Bemerkenswerthes zu sehen ist, Besuche der Tiergärten und verschiedener Sammlungen, Besuche von Werkstätten aller Art, der Saline Schweizerhall und des Rheinhafens, Veranstaltung von Lichtbilder-Vorstellungen und kleinen Aufführungen. Auch ein größerer Ausflug fehlte nicht. Er führte uns auf die Farnsburg und ist zur Stunde noch in froher Erinnerung. Auf diese Weise glauben wir das nötige Gegengewicht zum Ernst der Arbeit geschaffen und zugleich der Kinder Seele mit würdigen Stoffen gefüllt zu haben.

Sürsorge für Taubstumme

Gaben in bar für das Taubstummenheim in Zwickau.

Uebertrag aus der letzten Nummer der Taubstummenzeitung (Seite 77) Fr. 209. 95. Von einer Leserin der Taubstummenzeitung Fr. 10. Frau C. M., Winterthur Fr. 20; Familie G., Rüegsau, Fr. 10; Frau Dr. L. W., Bern Fr. 10; Frau v. Sp., Basel Fr. 50; Frä. K., Bächigen Fr. 5; Ungenanntfeinwollender, St. Gallen Fr. 5. Total Fr. 364. 95.

Wäschestpakete — zum Teil schwere und schöne — lieferten:

Frä. J., Basel; Frau Pfr. A. S. Genf; durch Frau G., Wabern; Frau M.-H., Luzern; Unbekannt; Frä. M. K., Aarau; Ungenanntfeinwollende, St. Gallen; Frau C., Bern; durch Frau J., Bern; W.-T in Z.

Briefkasten

An Mehrere. Bitte die Adress-Änderungen uns nicht erst am Ende des Monats mitzuteilen, sondern schon vorher, denn die Abonnenten-Adressen müssen der Druckerei schon ein paar Tage vor dem Anfang des neuen Monats zur Expedition übergeben werden.

An Einige. Die große Ausstellung von Taubstummenarbeiten aller Art (von allen Handwerken, Kunstgewerben und Kunst, mit Verkauf von Ausstellungsgegenständen) findet voraussichtlich im August in Thun statt. Man bereite sich jetzt schon darauf vor!

L. M. in Z. Die Ansichtskarte hat mich geireut, uns geht's gut, danke.

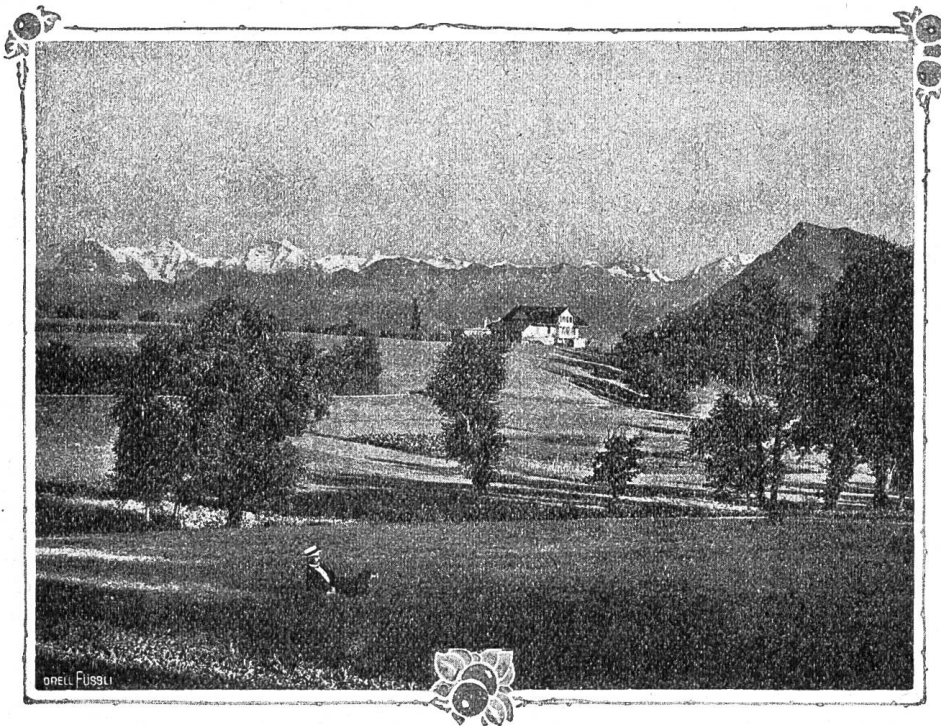
H. S. in Sp. Danke für Ihre freundliche Mitteilung! Wir kennen ihn und es wundert uns, warum er seinen Wohnsitzwechsel nicht selbst angezeigt hat. Beim wem arbeitet er?

H. Bl. in E. Ihr freundlicher und fehlerfreier Brief hat uns gut gefallen und es freut uns, daß bei Ihnen alles wohl ist.

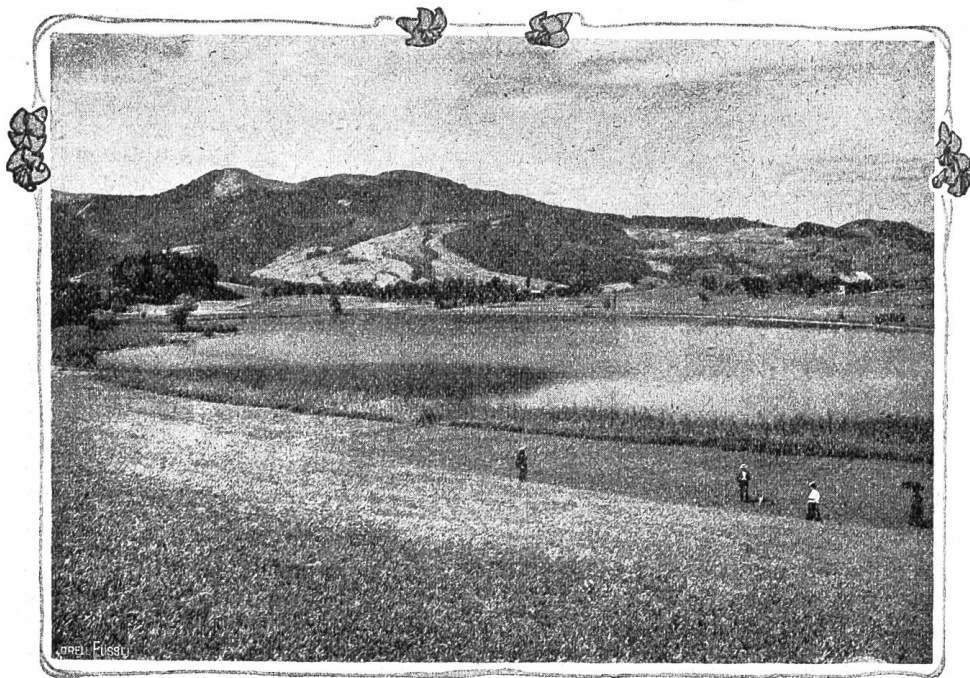
C. B. in D.-W. Ja, die Seuche ist ein großes Landesunglück!

W. S. in Rh. Sie stehen schon auf der Liste, aber manchmal gehen Zeitungsnummern unterwegs verloren.

Bilder aus der Umgebung Netendorf



Alpenansicht vom Taubstummenheim aus.



Am Titligersee.

Am 16. September fand in Olten eine Sitzung des vollzählig versammelten Stiftungsrates statt. Beraten und genehmigt wurden die verschiedenen Statuten und Reglemente für Stiftung und Heim (siehe hiernach). Die Wahl der Hauseltern fiel einstimmig auf Herrn

Otto Lüscher-Gloor

in Seon (Aargau). Es waren 20 Anmeldungen eingelangt. Herr Lüscher hatte schon manches Jahr sowohl für die schweizerische als die aargauische Taubstummen-sache uneigennützig gearbeitet, und sein innigster Wunsch war, einmal ganz der Sache dienen zu können. Geboren 1889 ist er auf einem großen Bauerngut aufgewachsen, ist dann als

Kaufmann diplomiert worden und gegenwärtig Gerichtskassier und Aktuar. In der Landwirtschaft ist er von Jugend auf tätig gewesen und half bis jetzt auch seinem Bruder am selben Wohnort in seinem großen Bauerngewerbe aus. Er hat sich auch viel mit der Pädagogik beschäftigt.

Wir glauben, mit ihm für unser Taubstummenheim eine nach außen und innen gediegene Kraft erhalten zu haben.

Des Künftigen Taubstummenheims bei Thun.



An die Taubstummen!

Wer in das im Januar
1921 zu eröffnende

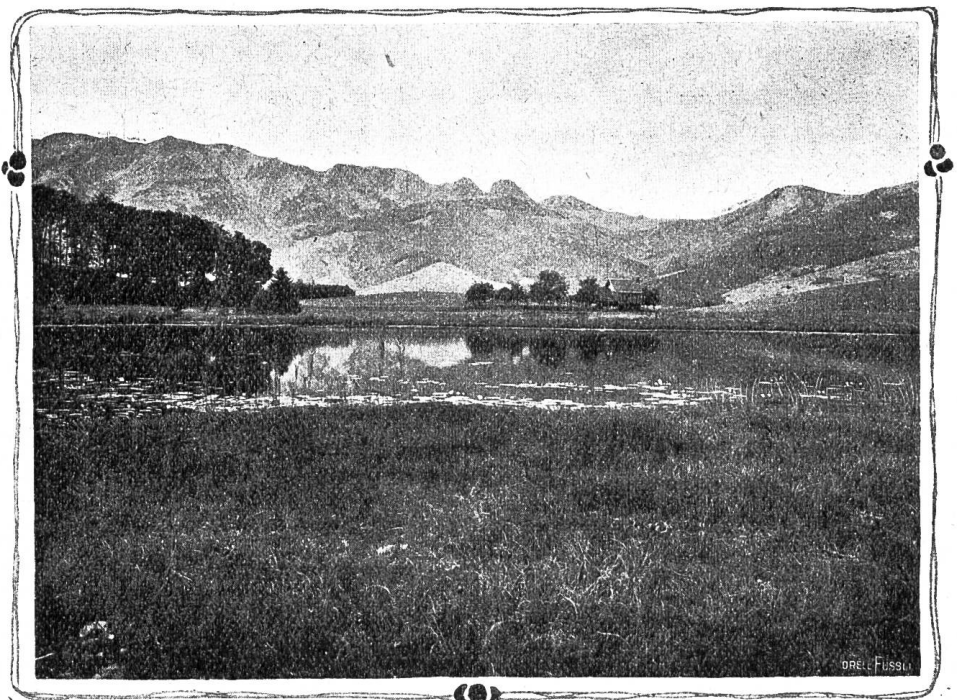
Männer- Taubstummen- heim

in

Metendorf bei Thun
aufgenommen werden
möchte, der melde sich
bei dem Vorstand seines
kantonalen Fürsorge-
vereins für Taubstumme,
oder bei seinem Taub-
stummenpfarrer, oder
bei denjenigen Verwand-
ten oder Behörden,
welche für ihn zahlen.
Man kann sich auch bei
dem Sekretär, **Eugen
Sutermeister** in Bern,
Gurtengasse 6, anmelden.



Spazierweg im Wald beim Taubstummenheim.



Am Geistersee.

Statuten

der Stiftung „Schweiz. Taubstummenheim für Männer“ Uetendorf bei Thun.

I. Zweck.

Art. 1.

Laut der Stiftungsurkunde des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ hat das „Schweizerische Taubstummenheim für Männer“ in Uetendorf bei Thun den Zweck, taubstumme Männer jeden Alters und Glaubens aus allen schweizerischen Kantonen aufzunehmen. Dieser Zweck wird in Uebereinstimmung mit der Stiftungsurkunde näher dahin präzisiert, daß insbesondere hilfsbedürftige taubstumme Männer jeden Alters und Glaubens zu zeitweiligem oder dauerndem Aufenthalt in das Heim aufgenommen werden. Ueber die näheren Bedingungen der Aufnahme sowie des Austrittes der Inassen ist vom Stiftungsrat ein besonderes Reglement zu erlassen.

II. Organisation.

A. Stiftungsrat.

Art. 2.

Der Stiftungsrat besteht laut Stiftungsurkunde aus neun Mitgliedern, die vom Zentralvorstand des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“ gewählt werden. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Sekretär,
- d) dem Kassier,
- e) den Beisitzern.

Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre.

Art. 3.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung; er verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die Geschäfte, sofern dieselben nicht den von ihm ernannten Organen ausdrücklich übertragen sind. Seine Kompetenzen sind insbesondere folgende:

- a) Wahl der Heimkommission,
- b) Wahl der Hauseltern für das Heim,
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren,
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Kassier,

- e) Beschlussfassung über Anträge der Heimkommission,
- f) Bewilligung größerer Anschaffungen und Reparaturen allfälliger Bauten und Genehmigung von Voranschlägen der Heimkommission,
- g) Beschaffung der finanziellen Mittel für das Heim durch geeignete Propaganda,
- h) oberste Aufsicht über die Tätigkeit der andern Organe der Stiftung,
- i) endgültiger Entscheid bei Beschwerden gegen andere Vereinsorgane oder gegen einzelne Mitglieder des Stiftungsrates,
- k) das Recht der Abberufung der andern Organe der Stiftung,
- l) Aenderung der Statuten.

Art. 4.

Der Stiftungsrat wird nach außen durch zwei seiner Mitglieder vertreten, nämlich den Präsidenten oder Vizepräsidenten, den Sekretär oder den Kassier.

Art. 5.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der verschiedenen Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des Vereins gemachten Auslagen.

Art. 6.

Der Sekretär erledigt die Korrespondenzen und führt das Protokoll der Sitzungen des Stiftungsrates.

Art. 7.

Der Kassier verwaltet das Stiftungsvermögen und legt hierüber alljährlich Rechnung ab. Er ist zugleich Mitglied der Heimkommission und hat als solches eine monatliche Kontrolle der Betriebsrechnung des Heims vorzunehmen. Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat nach deren Fertigstellung bei den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zu zirkulieren. Erhebt kein Mitglied dagegen Einwendungen, so ist die Jahresrechnung an die Rechnungsrevisoren weiterzuleiten, welche ihren Befund dem Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich einzureichen haben.

Art. 8.

Der Stiftungsrat versammelt sich wenigstens zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei nötigenfalls der Präsident den Stimm-entscheid abgibt.

Art. 9.

Sind infolge Demission eines oder mehrerer Mitglieder oder infolge Ablauf der Amtsdauer des Stiftungsrates Neuwahlen vorzunehmen, so hat der Stiftungsrat den Zentralvorstand des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“ so frühzeitig zu benachrichtigen, daß derselbe die Neuwahlen beförderlichst wahrnehmen kann, damit keine Vakanz entstehen. Dringende Fälle ausgenommen, haben daher die Mitglieder des Stiftungsrates dem Präsidenten ihren Rücktritt mindestens drei Monate zum voraus anzuzeigen.

B. Heimkommission.

Art. 10.

Die Heimkommission besteht aus 5—7 Mitgliedern, die in Bern oder in der nähern Umgebung des Heims wohnen. Sie wird durch den Stiftungsrat gewählt für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Wenigstens ein Sitz in der Kommission muß durch eine Frau besetzt sein, und zwei Mitglieder derselben, der Kassier und ein weiteres Mitglied, müssen dem Stiftungsrat angehören.

Art. 11.

Die Heimkommission konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich so oft als nötig, mindestens aber viermal im Jahr, wenn möglich im Heim selbst. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 12.

Die Heimkommission überwacht den Betrieb des Heims. Sie nimmt die Berichte des Hausvaters über den Gang desselben entgegen, entscheidet über Aufnahme und Entlassung von Insassen, bestimmt die Höhe der Kostgelder, ferner die Zahl und Entlohnung der Dienstboten, und nimmt durch ihren Kassier Einsicht in die monatlichen und jährlichen Betriebsrechnungen und in das Inventar.

Art. 13.

Die Heimkommission erstattet dem Stiftungsrat halbjährlich Bericht. Sie stellt demselben Bericht und Antrag über allfällige Bauten, größere Anschaffungen und Reparaturen, über Einführung neuer Betriebszweige und andere wichtige Neuerungen.

Vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres reicht sie dem Stiftungsrat einen Voranschlag ein und überweist ihm auch die jährliche Betriebsrechnung zur Genehmigung.

Art. 14.

Die Heimkommission bemüht sich, die finanzielle Lage des Heims und das Wohl der Heiminsassen durch lokale Sammlungen und andere geeignete Mittel günstig zu gestalten.

Art. 15.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission sollen sich durch Besuche vom Leben im Heim unterrichten und der Leitung mit Rat und Tat beistehen.

C. Hauseltern.

Art. 16.

Die Hauseltern widmen ihre ganze Zeit und Kraft der Leitung des Heims und suchen das Gedeihen desselben nach besten Kräften zu fördern. Sie sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung, für eine gute körperliche, sittlich-religiöse und geistige Pflege der Heiminsassen und für das Walten eines guten Geistes im gesamten Heimbetrieb.

Die Anstellungsbedingungen der Hauseltern werden durch einen besondern Vertrag geregelt.

Art. 17.

Dem Hausvater liegt ob:

- a) die Leitung des Heims, speziell:
- b) die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes und die Oberaufsicht über die gewerblichen Betriebe und Heimarbeiten,
- c) die Führung der Kasse und der Buchhaltung,
- d) der schriftliche Verkehr mit den Heimbehörden und den Versorgern,
- e) die geistige und sittlich-religiöse Pflege der Insassen.

Art. 18.

Der Hausmutter liegt ob:

- a) die Sorge für das leibliche Wohl der Insassen,
- b) die Führung des gesamten Haushaltes, speziell die Leitung des Küchen- und Waschhausbetriebes,
- c) die Verwaltung der Lebensmittelvorräte,
- d) die Verwaltung und der Unterhalt der Vorräte an Wäsche,
- e) die Sorge für die Wäsche der Insassen,
- f) die Krankenpflege.

Art. 19.

Der Hausvater macht alle nötigen Anschaffungen für die Haushaltung. Größere Anschaffungen, z. B. von Maschinen, Möbeln und Heimwäsche müssen von der Heimkommission, event. vom Stiftungsrat bewilligt werden.

Art. 20.

Der Hausvater sorgt dafür, daß alle arbeitsfähigen Heiminsassen ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden.

Art. 21.

Er beschafft das Rohmaterial für die gewerblichen Betriebe und sorgt für einen möglichst günstigen Absatz der Arbeitsprodukte.

Art. 22.

Er überwacht die Anstaltsgebäude. Kleinere Reparaturen kann er von sich aus anordnen; größere unterliegen der vorgängigen Bewilligung durch die Heimkommission, event. durch den Stiftungsrat.

Art. 23.

Alle im Heimbetrieb sich ergebenden Uebelstände, zu deren Beseitigung das Reglement ihn nicht ermächtigt, hat er dem Präsidenten der Heimkommission mitzuteilen.

Art. 24.

Er nimmt die Anmeldungen entgegen und überweist sie nach Vervollständigung der Akten dem Präsidenten der Heimkommission.

Art. 25.

Er stellt die Hilfskräfte an. Die Zahl und Entlohnung derselben werden durch die Heimkommission festgesetzt.

Art. 26.

Er schließt die Rechnung monatlich ab und legt sie mit den Belegen dem Kassier des Stiftungsrates vor.

Art. 27.

Im Januar verfaßt er den Jahresbericht und die jährliche Rechnung über den Betrieb des Heims.

Art. 28.

Er führt ein genaues Inventar und ein Tagebuch mit summarischer Aufzeichnung der wichtigsten Begebenheiten im Heimleben.

Art. 29.

Der Hausvater hat beratende Stimme in der Heimkommission.

Art. 30.

Der Hausvater und die Hausmutter haben Anspruch auf eine jährliche Ferienzeit von je drei Wochen.

Art. 31.

Sie vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit des einen Teiles.

Art. 32.

Die gleichzeitige Abwesenheit der Hauseltern soll die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten und dem Präsidenten der Heimkommission zur Kenntnis gebracht werden.

III. Änderungen der Statuten und Reglemente.

Art. 33.

Eine Änderung dieser Statuten ist nur zulässig, wenn hierdurch der in der Stiftungsurkunde festgelegte Zweck und die sonstigen Bestimmungen derselben nicht verändert werden.

Art. 34.

Zur Beschlussfassung über eine teilweise oder gesamte Revision der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Art. 35.

Für die Revision der sonstigen Reglemente und Satzungen dagegen genügt die einfache Mehrheit der an der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder.

Art. 36.

Die Heimkommission ist ihrerseits befugt, dem Stiftungsrat die partielle oder gesamte Revision des Abschnittes der Statuten über die Heimkommission, sowie über die Hauseltern und ferner die Spezialreglemente zu beantragen.

Also beschlossen vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 16. September 1920 in Olten.

Der Präsident:

Dr. M. Feldmann.

Der Sekretär:

Eugen Sutermeister.

(Das Heim-Reglement folgt in nächster Nummer)

Büchertisch

Verein für Verbreitung guter Schriften.

„Der Rachelidoktor“ ist eines jener wunderlichen Männlein, wie sie Jeremias Gotthelf so gerne schildert. Er ist ein Geschirrhelfer, der von Bauernhaus zu Bauernhaus zieht, um die Teller und Schüsseln zu flicken, was er mit rührender Sorgfalt tut, dazwischen natürlich die neuesten Nachrichten verbreitend.

Pankraz, der Schmoller. — Die drei gerechten Kammacher. Erzählungen von Gottfried Keller. (Preis 50 Rappen.)

„Pankraz, der Schmoller“, stellt ein Stück von des Dichters eigenem Jugendleben dar: die mütterliche Erziehung, gemeinsam mit einer Schwester, das frühe Umherschweifen u. a. Der Verfasser schildert, wie der Knabe Pankraz, seinen Angehörigen schmollend, seiner Heimat entflieht und zur See geht; wie er in Indien ein Liebesabenteuer erlebt, das einen niederschmetternden Eindruck auf ihn macht; wie er endlich zur französischen Fremdenlegion kommt und hier durch seine Tüchtigkeit rasch aufsteigt.

„Die drei gerechten Kammacher“ sind eine erheiternde Erzählung, welche die Selbstgerechtigkeit dreier Handwerksgefallen und ihrer angebeteten Büss Bünzlin verspottet, die jedem von ihnen Hoffnung macht, aber samt ihrer Klugheit von dem am wenigsten erwünschten Freier überlistet wird. Die salbungsvollen Reden der hochweisen Jungfer und der lächerliche Wettlauf der drei Kammacher in das Städtchen Seldwyla gehören zum Kostbarsten was Gottfried Kellers Humor erfunden hat.

Das Mädchen vom Moorhof. Von Selma Lagerlöf. Preis 50 Rappen.)

Alle ihre Erzählungen, so auch diese, strahlen jene reine Menschenliebe aus, die das ganze Lebenswerk dieser edlen Dichterin durchwärmrt und den Leser so unwiederstehlich in ihren Bann zieht.

Anzeigen

Monatsvortrag

für die taubstummen Männer und Frauen der Stadt Bern und Umgebung Samstag den 16. Oktober, abends 8¹/₄ Uhr, in der „Münz“, Marktgasse, von Herrn Gukelberger, über: Kommunismus und Christentum.

Einladung

an die interessierten Taubstummen von **Stadt und Kanton Zürich**

zur öffentlichen Versammlung im Restaurant „Karl der Große“, Lokal: „Roter Saal“, in Zürich, am Sonntag den 3. Oktober, nachmittags 4 Uhr, wegen **Taubstummenrat-Angelegenheit.**

Der zürch. Taubstummenrat.

Gesucht per sofort oder später: ein taubstummer **Schneider** oder **Schneiderin** für leichtere Arbeit in der Schneiderei. Sich zu wenden an Frau **E. Kaufmann**, Untergasse 16, Biel.

Wer kann sagen, wo **Emil Reimann**, Gärtner, wohnt?

Herr **Studer**, Schuhmachermeister, im Hölzli in **Balstthal**, sucht einen **tüchtigen Gefellen**. Man schreibe an ihn. **E. S.**

Wer kann uns die Adresse von **Fritz Züscher**, Schneider, angeben? **E. S.**

Bibliographie des schweizerischen Taubstummenwesens.

Von Eugen Sutermeister. (Fortsetzung.)

Groth, Franz, Vorsteher d. T.-M. Baden. Bericht über den 50-jährigen Bestand der Taubstummen-Anstalt Riehenfels bei Baden. Erstattet namens d. Anstaltsdirektion. Mit e. Ansicht. Baden, Jäger, 1900. 26 S.

(-) **Nachrufe**: „Verh. d. schw. Armenerschreibereibereins“, 1909, S. 5—7. (28. Heft)
„S. T.-Z.“ 1909, S. 62 m. Bildnis.
„Badener Tagblatt“, 15. Febr. 1909.

Grubenmann f. Christ.

Grunholzer, Sch., alt Seminardirektor, u. **Friedr. Mann**, Lehrer a. d. Kantonschule Frauenfeld.

Das Erziehungswesen der Schweiz, 1. Bb., S. 124: Die Taubstummenanstalten (Knaben- u. Mädchenanstalt Bern u. Hohenrain.)

Grüter, Joseph, Kaplan, Begründer und Vorsteher der Luzern. T.-M.

Neber das Bedürfnis einer Taubstummen-Anstalt im Kanton Luzern und über die Art und Weise, wie dieselbe am leichtesten unterstützt und zu einer gemeinnützigen Kantonsanstalt erhoben werden könnte. — Der Erlös wird in die Armenkasse der Taubstummen gelegt und dafür genaue Rechnung getragen.

Luzern, Kaver Meyer, 1834. 32 S.

Beiprochen im „Schw. Schulboten“, 1835, S. 406—410.

— **Ankündigung** des Herrn Kaplan Grüter in Menznau über Eröffnung der von ihm nach zweijähriger Arbeit ins Leben gerufenen Erziehungsanstalt für Taubstumme in Menznau, der Unterrichtserteilung und der Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt.

„Intelligenzblatt“, 16. Oktober 1834, S. 689.

— **Das Kind in der Andacht.** (Gebetbüchlein.)

(-) **Nachruf.**

„Schw. Lehrertg.“ 1869, S. 214.

(**Gsell**, T.-Lehrer in Riehen.) **Nachruf.**

„Bl. f. d. christl. Schule“, 1889, S. 83.

Guder, Dr., **Surdité et surdi-mutité**. Conférence, 27 février 1917.

Genève, soc. gén. d'Impr. 21 p.

- Guggenbühl, Dr.** Brief a. d. Direktion d. T.-M. Frientenberg, datiert v. Abendberg, d. 6. Januar 1843, worin er Taubstumme als Lehrer wünscht.
(Bern. Staatsarchiv b. d. Akten der obgen. T.-M.)
- **Briefe über den Abendberg und die Heilanstalt für Cretinismus.** M. Tab. Zsch., Drell Fühl, 1846. 186 S.
(Zbst. werden erwähnt: S. 2, 3-4; 64-66; Cretinische Stummheit 99, 113, 115 usw.)
- Guglielmetti, Luigi**, med. pract., aus Sorengo, Tessin, 3 Jt. Assistenzarzt a. d. oto-laryngol. Abt. d. med. Poliklinik Zürich.
Ergebnisse von Taubstummen-Untersuchungen in Zürich. Diss. Mit 3 Taf. Zürich, Leemann & Cie., 1912. 71 S.
- Guillaume, Dr.**, Direktor d. eidg. statist. Bureaus in Bern. Votum a. d. 2. schweiz. Konferenz j. d. Idi-otenwesen, d. 29. u. 30. Mai 1899 in Aarau, betr. die infolge geistiger oder physischer Gebrechen von der öffentlichen Schule ausgeschlossenen Kinder nach der Zählung im März 1897. Mit 3 Tab. „S. Z. f. G.“, 1899, S. 480-484.
- Gufelberger, A.**, T.-Lehrer in Zürich, dann Vorsteher der bernischen Mädchen-T.-M. Wabern.
Kurzegefaßte Lautbildungslehre. Für die Teilnehmer des III. schweiz. Bildungskurses f. Lehrer u. Lehrerinnen schwachbefähigter Kinder zusammengestellt.
Juni 1912, Mfr. von 20 S.
- **Wie die Taubstummen sprechen lernen.** Versuch einer Darstellung des Lauterunterrichts in Wort und Bild. — Ill. Mfr. 1914.
- **Heim für weibliche Taubstumme in Bern.** „S. Z. f. G.“, 1916, S. 43-44.
- **Die Entwicklung der Hephatavereine in der Schweiz.** „Schw. Monatsbl. f. Schwerhörige“, 1917, Nr. 1/2, S. 2-7.
- **Zum Rücktritt des Herrn Direktor Kull, Zürich.** „Bl. f. T.“, Berlin, 1918, Nr. 12, S. 182-185.
- **Kompensation.** Vortrag im Hephataverein Bern. „Schw. Monatsbl. f. Schwerhörige“, 1. August 1918, S. 93-96, 109-113.
- **Lieferte auch manche Artikel zu dem „Fragen- und Antworten“-Kapitel in der „S. Z. f. G.“**
S. a. Fragebogen. Jfsl. T.-Blätter: Sonntagsblättchen. T.-Wesen, Schweizerisches.
- Güffow, S.** Veröffentlich. über G. S.
- Gyr, F. J.**, Vorsteher der T.-M. Baden. Selbstbiographie. Eigenhänd. Schreiben v. 5. März 1898, m. geschichtl. Notizen.
S. a. T.-M. Baden (Aarg.)
- Gysel, Hans Martin**, gehörlos). Auszug a. d. Leichenrede für H. M. G.
„S. Z. f. G.“, 1916, S. 33-34.
- H. (Hürzeler, Pfr. in Biel).** Die Taubstummenfürsorge. „Vieler Tagbl.“, 1. Febr. 1918.
- Hafter, Dr., Eugen**, kant. Schulinspektor, Glarus. **Sorget für die schwachsinigen Kinder im Kanton Glarus!**
Glarus, Tschudy, 1902.
Spricht hier u. da von Tbst.
- **Sprache, Sprachstörungen und Behandlung von Sprachgebrechen.**
„S. Z. f. G.“, 1912, S. 211-223.
- Hagenbach, Dr. u. Dr. Huber**, Basel. **Praktische Beobachtungen über den Galvanismus als Heilmittel.** „Schweiz. Zeitung“, 1801, S. 133-134, 137-138: Heilung von Stummheit und Taubheit bei der 18-jährigen Anna Hätti von Schwanden.

Haguaner f. Francini.

Hanhart. Ueber den Unterricht und die Erziehung der Taubstummen

„Wissenschaftl. Zeitschr.“, hrsg. von Lehrern der Baseler Hochschule, Basel, 1826, 5. J., S. 18-34.

Hartmann, Dr., Arthur. Taubstumme und Taubstummenbildung.

Stuttgart, F. Enke, 1880.

(S. 198-199: Der taubblinde Mensch.)

Hartmann B. Bündnerisches Taubstummenwesen.

„Neue Bündner Zeitung“, 21. Dez. 1911.

Haseufraz, G., Institutsvorsteher in Weinfelden.

Fürsorge für die anormale Jugend der Schweiz in ihren eidgenössischen und kantonalen Gesezen, Verordnungen, Reglementen und deren Schulen, Erziehungs- und Pfllegeanstalten. — Beispiele von Statuten, Lehrplänen, Fragebogen usw., ausgearb. im Auftrage d. schw. Konferenz f. Erziehung u. Pfllege Geisteschwacher.

Selbstverl. d. Gesellsch., 1916. 231 S.

Heidrick f. Frese im „Organ“, Koofe, Sutermeister in den „Bl. f. T.“ 1898.

Heilung der Taubheit. Menschenfreundliche That eines wahren Edelmannes.

„Schweizer-Vote“, 1813, S. 49-50.

S. a. Galvanismus, Gehöröl, Medizinisches.

Heinicke f. Ernst, Hunziker, Kull, Luz.

Heinrich f. Henry.

Henius, Direktor. Ueber die Entwicklung von Hörrohren und Hörinstrumenten. M. 3 Bildern.

„Die Schweizer-Familie“, Zsch., 1913. S. 12-13.

Henri f. Henry.

Henry (auch Henri oder Heinrich), **Eugène.** Der

Taubstummenfreund. (Erschienen in verschiedenen Ausgaben und Druckorten mit folgenden Untertiteln und Inhaltsverzeichnis):

Eine Auswahl von Aufsätzen für und von Taubstummen und ihren Freunden. Herausgegeben von einem Taubstummen. Eigentum von E. Henri, Taubstummer. — 32 S. — Basel, 1852. Druck von J. W. Baur sel. Erben. — Inhalt: Einleitung.

— Philosophie (mit 2 Tabellen). — Gesetzgebung.

— Die Taubstummen vor den Civil- und Kriminalgerichtshöfen. Von Ferdinand Berthier, Taubstummer. — Medizinisches. — Die Heirath eines Tauben mit einer Taubstummen (Hofard-Rüthi).

— Kann eine Taubstumme heirathen? — Eine Geschichte: Peter Aron Borg. — Allerlei Gedanken des Taubstummen, Herrn von Gagen. — Dankagung von E. Henri. — Handalphabete in 3 Sprachen.

— **Notizen und Erinnerungen aus dem Leben von E. Heinrich.** Allen seinen Freunden gewidmet. Selbstverlag des Verfassers. Preis 50 Rp. — 32 S.

Lhun, Druck von J. Marti, 1856.

Inhalt: (Gedruckte Bitte zum Abkauf der Broschüre). — Vorwort. — Meine Lebensgeschichte. — Ich verlasse mein Dorf. — Ich vollende meine Studien in Nancy. — Ich werde in Rußland von einem Wolfe angefallen. — Mein Glückstraum auf einem Baum in Amerika. — Bei meiner Rückkehr. — Ich bin Vorhabens ganz Amerika zu durchreisen.

(Andere Ausgabe): **Notizen und Erinnerungen aus dem Leben von Henry, Eugène.** Allen seinen Freunden gewidmet. Selbstverlag des Verfassers. Preis 50 Rappen. — 32 S.